#### **Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Bürgerdienste

Richard Heß, Telefon: 204-2300

Gesch. Z.: 3/710-00

Vorlage 24/2012 Datum 16.01.2012

#### **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: Gemeinderat

Vorberatung im: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung

**Betreff:** Neufassung der Feuerwehrsatzung

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung:

Anlage 1: Synopse Feuerwehrsatzung

Anlage 2: Feuerwehrsatzung

#### Beschlussantrag:

Die Feuerwehrsatzung wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:** Anpassung der Feuerwehrsatzung

### Begründung:

## 1. Anlass / Problemstellung

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wurde nach 23 Jahren erstmalig grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Das neue Feuerwehrgesetz trat mit Veröffentlichung am 18.11.2009 in Kraft. Zwischenzeitlich liegt auch die Kommentierung zum neuen Feuerwehrgesetz vor.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes soll der Personalbestand der Feuerwehren gesichert und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz hat aus diesem Grund im Wesentlichen zum Inhalt:

- die dauerhafte Sicherung des Personalbestands der Gemeindefeuerwehren zu erleichtern,
- die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit zu verbessern und
- die kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch für Einsätze bei Kfz-Unfällen, zu vereinfachen und zu erweitern.

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes macht eine Neufassung der Feuerwehrsatzung erforderlich.

#### 2. Sachstand

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung wurde am 02.12.2002 und eine Änderung der Feuerwehrsatzung am 07.07.2003 vom Gemeinderat beschlossen.

Mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes wird auch die Neufassung der Feuerwehrsatzung erforderlich. Der Landesfeuerwehrverband hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg eine Mustersatzung für die Gemeindefeuerwehren erarbeitet. Diese Satzung wurde als Grundlage für die Erarbeitung der neuen Satzung für die Feuerwehr Tübingen genommen. Die zusätzliche erforderlichen Strukturabweichungen, die sich im wesentlichen aus der hauptamtlichen Einsatzabteilung ergeben, wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet, um somit eine Satzung zu schaffen, die der Struktur der Feuerwehr Tübingen entspricht.

Der Satzungsentwurf wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller Feuerwehrabteilungen, der hauptamtlichen Abteilung und der Verwaltung erarbeitet.

Der Feuerwehrausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2011 die Neufassung der Feuerwehrsatzung einstimmig angenommen.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Satzungsentwurf in Anlage 2 zu beschließen..

#### 4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung sieht keine Lösungsvarianten.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Satzungsänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

#### 6. Anlagen

Fachbereich Bürgerdienste -35-

Durch die Novelle 2009 (Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009, GBI. S. 633, in Kraft seit 19.11.2009) i.V. mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBI. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333) ergeben sich bei den Ermächtigungen für Regelungen in der Satzung der Gemeinde für die Feuerwehr Änderungen.

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
1	Bezeichnung und Gliederung der Feuerwehr		Name und Gliederung der Feuerwehr
	(1) Die Feuerwehr der Stadt Tübingen ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Tübingen", im folgenden "Feuerwehr" genannt.		(1) Die Feuerwehr der Stadt Tübingen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Tübingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Tübingen", in dieser Satzung Feuerwehr genannt.
	(2) Die Feuerwehr besteht aus		(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
	<ol> <li>den aktiven Abteilungen der ehrenamtlichen Angehörigen mit der Be- zeichnung Freiwillige Feuerwehr Tübingen         <ul> <li>Abteilung Stadtmitte</li> </ul> </li> </ol>		der hauptamtlichen Einsatzabteilung     den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
	<ul> <li>Abteilung Derendingen</li> <li>Abteilung Lustnau</li> <li>Abteilung Bebenhausen</li> <li>Abteilung Bühl</li> <li>Abteilung Hagelloch</li> <li>Abteilung Kilchberg</li> </ul>		Stadtmitte Lustnau Derendingen Bebenhausen Bühl Hagelloch
	- Abteilung Pfrondorf - Abteilung Unterjesingen - Abteilung Weilheim  2. der hauptberuflichen Abteilung		Hirschau Kilchberg Pfrondorf Unterjesingen Weilheim
	3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)		3. der aufgabenbezogenen Sondereinheit

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	4. Altersabteilung		Tauchergruppe  4. der Jugendfeuerwehr  5. der Altersabteilung
			6. der Musikabteilung
	(3) Zur musikalischen Umrahmung von Veranstaltungen und sonstigen Anlässen der Feuerwehr können Spielmanns- und Musikzüge eingerichtet werden. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Tübingen - Spielmanns und Musikzug" mit der zusätzlichen Bezeichnung der Abteilung, der sie angehörer (vgl. § 8).		
	(4) Bei der Jugendabteilung können auf Beschluss des Feuerwehrausschusses Jugendgruppen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Tübingen" mit der Bezeichnung der Abteilung, der sie angehören. (vgl. § 7)		
	(5) Bei der Altersabteilung können auf Beschluss des Feuerwehrausschusses Altersgruppen gebildet werden. (vgl. § 6).		
2		2	Aufgaben
	Aufgaben		(1) Die Feuerwehr hat
	(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und Einzelne und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).		<ol> <li>bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</li> <li>zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</li> </ol>
			Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesund-

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.		heit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.  (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 15 Abs. 1 Nr. 26 c) der Hauptsatzung)  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.
	<ol> <li>In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere</li> <li>die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften ausund fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden –</li> <li>die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,</li> <li>im Katastrophenschutz mitzuwirken.</li> </ol> Die Feuerwehr kann auf besondere Anordnung des Oberbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises Hilfe leisten, zu der sie durch ihre Ausstattung im besonderen Maße geeignet ist, soweit Pflichtaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.		
		3	Aufgabenbezogene Sondereinheit
			(1) In der Tauchergruppe sind Angehörige der hauptamtlichen Einsatzabtei-
			lung sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Die
			Tauchergruppe ist organisatorisch der Einsatzabteilung der Stadtmitte zu-

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			geordnet. Die in der Tauchergruppe eingesetzten Feuerwehrangehörigen erfüllen zusätzlich die Tauchaufgaben der Wasserrettung.
			(2) Die Feuerwehrangehörigen der Tauchergruppe haben das Recht, einen Leiter der Tauchgruppe im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten zu benennen.
			(3) Der Leiter der Tauchergruppe ist für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Tauchergruppe verantwortlich.
3	Aufnahme in die Feuerwehr	4	Aufnahme in die Feuerwehr
	(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer in die Feuerwehr sind  1. Vollendung des 18. Lebensjahres,  2. ein guter Ruf,  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,  4. schriftliche Verpflichtung zu einer mindestens 6-jährigen Dienstzeit.  Die Bewerber sollen in keiner Hilfsorganisation aktiv sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.		<ol> <li>In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</li> <li>ihren Erst- oder Zweitwohnsitz oder Ort der Arbeitsstelle in Tübingen haben.</li> <li>das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,</li> <li>den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> <li>sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</li> <li>nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</li> </ol>

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
			8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
			Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz, ohne Wohnsitz in Tübingen nach dem Ort der Arbeitsstelle, es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Tübingen ist möglich. Durch den Feuerwehrkommandanten sind im Einvernehmen mit den Abteilungskommandanten die Rechte und Pflichten bei einer Doppelmitgliedschaft festzulegen.
			(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
(	Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Ziff. 3 und 4 regeln.		(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.
	Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Ausschuß der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.		(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(4)	Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.  Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen vom Bürgermeisteramt ausgestellten Dienstausweis, den Text des Feuerwehrgesetzes und eine Ausfertigung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehr - Entschädigungssatzung.		<ul> <li>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.</li> <li>(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Universitätsstadt Tübingen ausgestellten Dienstausweis, den Text des Feuerwehrgesetzes und eine Ausfertigung der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und der Leitsätze der Feuerwehr Tübingen.</li> </ul>
4			5	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
	(1)	Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige  1. das 65. Lebensjahr vollendet haben 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden oder 4. entlassen oder ausgeschlossen werden.		<ol> <li>Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</li> <li>die Probezeit nicht besteht,</li> <li>während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,</li> <li>seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</li> <li>den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</li> <li>das 65. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</li> <li>Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</li> <li>wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</li> </ol>
				(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom

		Bisherige Fassung			Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§		Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002			vom 12.03.2012
	(2)	Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.			Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung z entlassen, wenn  1. er nach § 8 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
					<ol> <li>der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder berufl chen Gründen nicht mehr möglich ist,</li> </ol>
					3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
					<ol> <li>er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in ei ne andere Gemeinde verlegt.</li> </ol>
					In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nac Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlasse werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
				(3)	Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
	(3)	Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sind auf ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Dies ist binnen eines Monats dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Sie können nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungs-		(4)	Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen eines Monats dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
	(4)	kommandanten auch ohne ihren Antrag entlassen werden.  Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können aus dem Feuerwehrdienst		(5)	Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wich gem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
		entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie angehören, aufgelöst wird.			bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
	(5)	Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.			2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
		dancer Sent i edel remoninandinen enzarenen			3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feu

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
(7)	sigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz i.V.m. § 15 (1) Ziff. 30 b der Hauptsatzung). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.  Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Feuerwehrangehörige, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.		erwehr oder  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.  Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.  (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.  (7) Der Dienstausweis und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.  (8) Bei Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.
5 Re (1)	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.	6	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr  (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.  Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.  (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

			Bisherige Fassung			Neue Fassung	
§§			Feuerwehrsatzung	§§		Feuerwehrsatzung	
			vom 22.12.2002			vom 12.03.2012	
	(3)	die s	chrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Sachschäden, ie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.			leiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 F	FwG.
	(4)	Die e nahn	chrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind für die Dauer der Teil- ne an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § euerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.		(4)	Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Fedder Teilnahme an Einsätzen oder an der Ausgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Die Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Fed	und Fortbildung nach Maß- nstleistung freigestellt.
	(5)		ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet 4 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)			am Dienst- und an Aus- und Fortbild     und pünktlich teilzunehmen,	·
		1.	am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,			bei Alarm sich unverzüglich zum Die	nst einzufinden,
		2.	bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrhaus einzufinden,			3. den dienstlichen Weisungen der Vorg	•
		3.	den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,			<ol> <li>im Dienst ein vorbildliches Verhalten deren Angehörigen der Feuerwehr g zu verhalten,</li> </ol>	
		im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhal- ten,			5. die Ausbildungs- und Unfallverhütun erwehrdienst zu beachten,	gsvorschriften für den Feu-	
		5.	die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,			6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungss gewissenhaft zu pflegen und sie nur	
		6.	die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu be- nutzen,			benutzen,	
		7.	im Dienst sowie mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten oder der Abteilungskommandanten bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr liegenden Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehruniform zu tragen.			7. über alle Angelegenheiten Verschwie nen sie im Rahmen ihrer Dienstausü deren Geheimhaltung gesetzlich vorg geordnet oder ihrer Natur nach erfor	bung Kenntnis erlangen und geschrieben, besonders an-
			weiliumom zu uagen.			8. im Dienst sowie mit Zustimmung des oder des Abteilungskommandanten ler der Feuerwehr liegenden Anlässen den.	bei besonderen, im Interesse

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat dem Feuerwehrkommandanten oder dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.		(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.
			(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
			(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
	(7) Verletzen ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann ihnen der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße nach § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ahnden.		(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.
6		7	Jugendfeuerwehr
	Altersabteilung		(1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die or-
	(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und keine gegenteilige Erklärung abgibt.		ganisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird vom Leiter der Altersabteilung und seinem Stellvertreter geleitet.

	Bisherige Fassung			Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§		Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002			vom 12.03.2012
	(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die a) dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind oder b) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder		(2)	In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
	<ul> <li>c) 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben unter Überlassung der Dienstkleidung aus aktiven Abteilungen vorzeitig in die Altersabteilung übernehmen.</li> <li>Des Weiteren kann der Feuerwehrausschuss Angehörige der Spielmanns– und Musikzüge, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in einer Abteilung leisten können, auf Antrag nach einer Zugehörigkeit von 30 Jahren und vollendetem 50. Lebensjahr unter Überlassung der Dienstkleidung in die Altersabteilung übernehmen.</li> </ul>		(3)	Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder 30 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Ebenso kann der Feuerwehrausschuss auf ihren Antrag Angehörige der Musikabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder 30 Jahre Dienst im Musik- oder Spielmannszug geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Musikabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
	(3) Der Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.		(4)	Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer
	(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.			Wahl gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
	(5) Für die Leiter der Altersgruppen gilt Abs. 3 entsprechend.		(5)	Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuer-
	(6) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören der Leiter und Stellvertreter sowie die Leiter der Altersgruppen an.			wehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
			(6)	Jede Altersgruppe wird von dem Obmann der Altersgruppe geleitet. Für die Leiter der Altersgruppen gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
			(7)	Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen ge- sundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feu- erwehrkommandanten mit ihrem Einverständnis im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			werden.  (8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehört der Leiter der Altersabteilung und Stellvertreter sowie die Leiter der Altersgruppen an.
7	Jugendabteilung	8	Altersabteilung
	(1) In die Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muß mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe der Abteilung an, in deren Bereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.		(1) Bei der Feuerwehr sind Jugendfeuerwehrgruppen eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr.  Die Jugendgruppen werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet und vom Jugendgruppenleiter geleitet.  Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter geleitet.
	<ol> <li>Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet         <ol> <li>mit der Aufnahme in die Feuerwehr als aktive Angehörige,</li> <li>mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr,</li> <li>wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.</li> </ol> </li> <li>wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,         <ol> <li>mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (§ 12 Feuerwehrgesetz)</li> </ol> </li> </ol>		<ul> <li>In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</li> <li>den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> </ul>
	(3) Die Angehörigen der Jugendabteilung wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.		<ol> <li>keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</li> <li>nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</li> </ol>
	(4) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Abs. 4 entsprechend.  Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuß, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.		Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
	(5) Bei der Jugendabteilung ist ein Ausschuß zu bilden. Diesem gehören der Jugendfeuerwehrwart und die Leiter der Jugendgruppen an.		Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe der Abteilung an, in deren

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuß Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.		Bereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.
			(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
			1. er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
			2. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
			3. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
			4. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurück- nehmen,
			5. er den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
			6. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
			7. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
			(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, dem Jugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Leiter der Jugendgruppe Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
			(5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Jugendfeuerwehrgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Jugendfeuerwehrwart

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
			(6) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
			(7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
			(8) Bei der Jugendfeuerwehr ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören der Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter sowie die Leiter der Jugendgruppen an. Die Aufgaben des Ausschusses sind in der Jugendordnung geregelt.
			(9) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
			(10) Die weiteren Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr geregelt.
8		9	Musikabteilung
	Spielmanns –und Musikzüge		
	(1) Den Spielmanns - und Musikzügen können angehören 1. aktive Angehörige der Feuerwehr, 2. Angehörige der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr, 3. sonstige Personen		(1) Bei der Feuerwehr sind Spielmanns- oder Musikzüge eingerichtet. Alle Spiel- manns- oder Musikzüge, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angeglie- dert sind, bilden zusammen die Musikabteilung. Die Musikabteilung wird vom Leiter der Musikabteilung und seinem Stellvertreter geleitet.
	(2) Ein Spielmannszug setzt sich zusammen aus dem Leiter des Spielmannszugs,		(2) In die Musikabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
		dem Stellvertreter, einem Stabführer und den Spielleuten. Der Leiter des Spielmannszugs oder der Stellvertreter kann auch zugleich Stabführer sein.		1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
	(3)	Der Leiter des Spielmannszugs, dessen Stellvertreter und der Stabführer werden auf Vorschlag der Spielleute und nach Anhörung des Abteilungsausschus-		2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
		ses vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.		3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
	(4)	Die Spielmannszüge können mit Zustimmung oder auf Anordnung des Feuer- wehrkommandanten bei Veranstaltungen, Feierlichkeiten u.ä. auftreten, wenn dies im Interesse der Stadt oder der Feuerwehr liegt. Die Einsatz- und Übungsbereitschaft der aktiven Angehörigen der Feuerwehr darf ohne Zu-		4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
		stimmung des Feuerwehrkommandanten nicht beeinträchtigt werden.		5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
				6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
				§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.
				(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
				1. aus der Musikabteilung austritt,
				2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
				3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
				4. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde oder
				5. bei Minderjährigen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			(4) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Spielmanns- oder Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
			(5) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
			(6) Für die Leiter der Spielmanns- oder Musikzüge gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung der Spielmanns- oder Musikzug gebildet ist.
			(7) Für die Angelegenheiten der Musikabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehört der Leiter der Musikabteilung, dessen Stellvertreter sowie die Leiter der Spielmanns- oder Musikzüge an.
			(8) Angehörige der Musikabteilung, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleichgestellt, wenn sie
			an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
			2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
			3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
			4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			(9) Die Musikabteilung kann mit Zustimmung oder auf Anordnung des Feuerwehr- kommandanten bei Veranstaltungen, Feierlichkeiten u.ä. auftreten, wenn dies im Interesse der Stadt oder der Feuerwehr liegt. Die Einsatz- und Übungsbe- reitschaft der Angehörigen der Einsatzabteilungen darf ohne Zustimmung des Feuerwehrkommandanten nicht beeinträchtigt werden.
9		10	Ehrenmitglieder
	<ul> <li>(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.</li> <li>(2) Der Gemeinderat kann Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten nach Beendigung der aktiven Dienstzeit in dieser Funktion die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</li> </ul>		<ol> <li>Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.</li> <li>Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses nach Beendigung ihrer Funktion die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</li> </ol>
10		11	Organe der Feuerwehr
	Organe der Feuerwehr		Organe der Feuerwehr sind
	Organe der Feuerwehr sind :		1. der Feuerwehrkommandant,
	1. Feuerwehrkommandant,		2. die Abteilungskommandanten,
	2. Abteilungskommandant und Leiter der Abteilungen,		3. der Leiter der Altersabteilung,
	3. Feuerwehrausschuss,		4. der Leiter der Jugendfeuerwehr,
	4. Hauptversammlung,		5. der Leiter der Musikabteilung,
	5. Abteilungsausschüsse,		6. der Feuerwehrausschuss,

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	6.	Abteilungsversammlungen.		<ul><li>7. die Abteilungsausschüsse,</li><li>8. die Hauptversammlung,</li><li>9. die Abteilungsversammlungen.</li></ul>
11	Feuerwe	ehrkommandant, Abteilungskommandant	12	Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertretender Abteilungskommandant
	(2)	Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptberuflich tätig.  Der stellvertretende Kommandant, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.		<ol> <li>Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich tätig.</li> <li>Der stellvertretende Feuerwehrkommandant ist ehrenamtlich tätig. Er hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachabteilung richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.</li> </ol>
	(4)	Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.  Gewählt werden kann nur, wer  1. der Feuerwehr aktiv angehört,		(3) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter bzw. die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
		<ol> <li>über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> </ol>		(4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.
	;	<ol> <li>die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erfor- derlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</li> </ol>		(5) Gewählt werden kann, wer  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
		Der stellvertretende Kommandant wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.		<ol> <li>über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> </ol>
	(6)	Der stellvertretende Kommandant hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit		die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums er-

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	§§ Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(7)	oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs.2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.  Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere		forderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.  (6) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant wird nach der Wahl und r Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.  (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Mote nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung kine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuer-
		<ol> <li>auf die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li> <li>die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,</li> <li>auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,</li> <li>die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und</li> </ol>		wehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Aussche den des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit den Nachfolger entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 6.  (8) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat
		Einsätzen zu regeln,  5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,		nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Ab 2 Satz 5 FwG).  (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwel
		<ul> <li>dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</li> <li>auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li> </ul>		verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
		<ol> <li>auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),</li> <li>Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</li> </ol>		1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermei mitzuteilen,
	(8)	Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den		<ol> <li>auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hi zuwirken,</li> </ol>
		Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).		3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefe erwehr und
	(9)	Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandan-		4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und - einrichtungen zu sorgen,

		Bisherige Fassung			Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§		Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002			vom 12.03.2012
		ten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.		5.	die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
	(10)	Der stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.		6.	die Tätigkeit - der Abteilungskommandanten, - der Leiter der Altersabteilung,
	(11)	Vor der Bestellung des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuß zu hören.			<ul> <li>der Jugendfeuerwehr und</li> <li>der Musikabteilung sowie</li> <li>des Kassenverwalters und</li> </ul>
	(12)	Für die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 10 Nr. 2) gilt Abs. 4, Abs. 7 Ziff. 1, 3, 5, 7 u. 8 und Abs. 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verant-			- der Gerätewarte zu überwachen,
		wortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der Abteilung gewählt. Die Wahlen bedürfen		7. 8.	,
		der Zustimmung des Gemeinderats.			germeister mitzuteilen.
	(13)	Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.			e Universitätsstadt Tübingen hat ihn bei der Durchführung seiner Aufben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
					er der Bestellung des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehraushuss zu hören.
				de zu	er Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
				die die sie sti sal	r die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen e Absätze 6 und 7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für e Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen e nach Weisungen des Feuerwehrkommandanten. Gleichzeitig untertitzen sie den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Abtz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt der Absatzentsprechend.

§§	Feuerwehrsatzung			
		§§	Feuerwehrsatzung	
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012	
			(13) Gegen eine Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.	
			(14) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungssausschusses abberufen werden.	
12			13 Unterführer	
	<ul> <li>Unterführer</li> <li>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werd sie</li> <li>1. der Feuerwehr aktiv angehören,</li> <li>2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und</li> </ul>	verfügen	<ol> <li>Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</li> <li>einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,</li> <li>über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</li> <li>die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfül-</li> </ol>	
	<ol> <li>die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums ochen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</li> <li>Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einverne dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsaussch stellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhö Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dien nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Aussche zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</li> </ol>	hmen mit usses be- brung des ststellung	len.  (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt. Vor der Bestellung ist die Stellungnahme des Abteilungsausschusses einzuholen. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.  (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorge-	

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.		
13		14	Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart
	<ol> <li>Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</li> <li>Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuß zu hören.</li> <li>Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</li> <li>Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</li> <li>Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich an den Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.</li> <li>Für Schriftführer und Kassenverwalter in den aktiven Abteilungen gelten die</li> </ol>		<ol> <li>Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.</li> <li>Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</li> <li>Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</li> <li>Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.</li> <li>Für Schriftführer und Kassenverwalter in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</li> </ol>
<u></u>	Absätze 1 bis 4 sinngemäß.		
14	Hauptberufliche Abteilung	15	Hauptamtliche Einsatzabteilung
	(1) Die Hauptberufliche Abteilung ist Teil des Ordnungsamtes und wird vom Feu-		(1) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung ist Fachabteilung des Fachbereiches

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	erwehrkommandanten geleitet.  (2) Die Hauptberufliche Abteilung wählt ein Mitglied auf die Dauer von 5 Jahren als beratendes Mitglied in den Feuerwehrausschuß.		Bürgerdienste und wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Die Organisation und die Aufgaben der Fachabteilung sind im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.  (2) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung wählt ein Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss.
15		16	Feuerwehrausschuss
	Feuerwehrausschuß		
	(1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus je einem Mitglied der aktiven Angehörigen der Abteilungen nach § 1 Abs. 2 mit Ausnahme von Jugendfeuerwehr und Altersabteilung, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf 5 Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungsstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuß zu. Dem Feuerwehrausschuß gehört außerdem als Mitglied der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten an. Die Vertreter der Hauptamtlichen Abteilung, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Altersabteilung, die Leiter der Spielmanns- und Musikzüge sowie der Schriftführer und der Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuß ohne Stimmrecht an.		<ul> <li>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzendem und aus je einem Mitglied der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungsstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuss zu. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als Mitglied der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Vertreter der Hauptamtlichen Einsatzabteilung nach § 15 Abs. 2, sowie der Jugendfeuerwehrwart an.</li> <li>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören ohne Stimmrecht</li> <li>- der Wachleiter als Ansprechpartner der Freiwilligen Feuerwehr</li> <li>- der Leiter der Altersabteilung,</li> <li>- der Leiter der Musikabteilung,</li> <li>- der Schriftführer und,</li> <li>- der Kassenverwalter an.</li> </ul>
			(3) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber für die restliche Amtszeit nach. Ist kein Nachfolger vorhanden, so ist ein Nach-

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(1) a	Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Feuerwehrausschuß aus, rückt der als nächste Ersatzbewerber festgestellte Bewerber für die restliche Amtszeit nach. Ist kein Nachrücker vorhanden, so ist ein Nachfolger innerhalb von 3 Monaten zu wählen.		folger innerhalb von drei Monaten zu wählen. Die Amtszeit für den Nachfolger wird entsprechend verkürzt.  (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er
	(2)	Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.		ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
	(3)	Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benach- richtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Be-		(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
	(4)	auftragte vertreten lassen.  Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehr-		(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
		heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.		(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister zuzustellen. Gleichzeitig ist über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu fer-
	(5)	Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.		tigen, das den Angehörigen der Feuerwehr über den Abteilungskomman- danten bekannt zu geben ist.
				(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
	(6)	Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.		<ul><li>(9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</li><li>a) Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten</li></ul>
	(7)	Der Feuerwehrausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:		b) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung,
		<ul> <li>a) Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten</li> <li>b) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstbekleidung</li> </ul>		Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
		und Ausrüstung,		c) Stellungnahme bei geplanten Neuerrichtung oder Umbaumaßnahmen

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	c)	Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflichen Leiters der Feuerwehr (§ 11 Abs. 11)		der Feuerwehrhäuser,
	d)	Mitwirkung bei der Abberufung des stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter (§ 11		<ul> <li>d) Benehmen zur Änderung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehr- entschädigungssatzung</li> </ul>
		Abs. 10 und 13)		e) Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflichen Leiters der
	e)	Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 3)		Feuerwehr (§ 12 Abs. 10)
	f)	Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung (§ 6 Abs. 2)		f) Mitwirkung bei der Abberufung des stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter (§ 12 Abs. 8
	g)	Mitwirkung beim Ausschluß aus der Feuerwehr (§ 4 Abs. 6)		und 14)
	h)	Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (§ 7 Abs. 2)		g) Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen (§ 4
	i)	Behandlung von Anträgen der Jugendfeuerwehr über die Gestaltung		Abs. 4)
	,	ihres Dienstes. (§ 7 Abs. 6)		h) Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung (§
	k)	Entscheidung über Ausschlüsse aus der Jugendfeuerwehr,		8 Abs. 2)
	l)	Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens (§ 18 Abs. 3 und 4),		i) Mitwirkung bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes bei einer Einsatzabteilung (§ 5 Abs. 2 und Abs. 5)
	m)	Ernennung von Ehrenmitgliedern der Feuerwehr,		Ellisatzabtellung (§ 5 Abs. 2 unu Abs. 5)
	n) o)	Beantragung der Ernennung zum Ehrenkommandanten, Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkom- mandant unterläßt.		<ul> <li>j) Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (§ 7 Abs. 2)</li> </ul>
		manuant unterlabt.		k) Behandlung von Anträgen der Jugendfeuerwehr über die Gestaltung ihres Dienstes (§ 7 Abs. 9)
				I) Entscheidung über die Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3 Nr. 6),
				m) Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens (§ 20 Abs. 3 und 4),
				n) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Feuerwehr (§ 10 Abs. 1),
				o) Beantragung der Ernennung zum Ehrenkommandanten (§ 10 Abs. 2),

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
			<ul> <li>p) Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkom- mandant unterlässt.</li> </ul>
16		17	Abteilungsausschüsse
	Abteilungsausschüsse  (1) Bei jeder Abteilung mit Ausnahme der Hauptberuflichen Abteilung ist ein Abteilungsausschuß zu bilden.		(1) Bei jeder Einsatzabteilung mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden.  Diesem gehören an:
	<ul> <li>Diesem gehören an:</li> <li>a) der Abteilungskommandant als Vorsitzender,</li> <li>b) der stellvertretende Abteilungskommandant,</li> <li>c) 4 weitere Mitglieder, bei der Abteilung Stadtmitte 6 weitere Mitglieder, aus den aktiven Angehörigen der Abteilung.</li> </ul>		<ul> <li>der Abteilungskommandant als Vorsitzender</li> <li>der stellvertretende Abteilungskommandant</li> <li>vier weitere Mitglieder, bei der Abteilung Stadtmitte sechs weitere Mitglieder, aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen.</li> </ul>
	(2) Die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungshauptversammlung von den aktiven Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.		(2) Die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung und den Angehörigen des Musik- oder Spielmannszuges der Abteilung, die an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
	(3) An den Sitzungen des Abteilungsausschusses nehmen die Leiter der Jugendgruppen, die Leiter der Altersgruppen, die Leiter der Spielmannszüge, die Zugführer, der Schriftführer und der Kassenverwalter ohne Stimmrecht teil.		(3) An den Sitzungen des Abteilungsausschusses können der Leiter der Jugendgruppe, der Obmann der Altersgruppe, ein Vertreter der Musikabteilung, die eingesetzten Zugführer, der Schriftführer und der Kassenverwalter ohne Stimmrecht teilnehmen.
	<ul> <li>(4) Der Abteilungsausschuß hat insbesondere folgende die Abteilung betreffenden Aufgaben:         <ul> <li>a) Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,</li> <li>b) Stellungnahme zur Bestellung von Unterführern,</li> <li>c) Stellungnahme zur Abberufung von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten,</li> <li>d) Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung,</li> </ul> </li> </ul>		(4) Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende die Abteilung betreffenden Aufgaben:  a) Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten b) Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung, c) Stellungnahme zur Aufnahme nach § 4 Abs. 4, d) Stellungnahme zur Bestellung von Unterführern, e) Stellungnahme zur Abberufung von Abteilungskommandanten und

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	e) Stellungnahme zu Anträgen auf Ausschluß aus der Feuerwehr, f) Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.		stellvertretenden Abteilungskommandanten, f) Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung, g) Stellungnahme zu Anträgen auf Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, h) Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.
	(5) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gelten für die Abteilungs- ausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen ein- zuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.		(5) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
17	Hauptversammlung und Abteilungsversammlung	18	Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen
	(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluß zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluß.		<ol> <li>Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</li> <li>In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 20) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</li> </ol>
	(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen unter Angabe von Gründen dies verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.		(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Unterlässt der Feuerwehrkommandant die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt die Einberufung durch den Feuerwehrausschuss.
	(3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann		(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfä-

		Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
		eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrangehörigen beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.		higkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
	(4)	Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist eine Ausfertigung auf Verlangen vorzulegen.		Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
	(5)	Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.		(6) Für die Versammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
	(6)	Die Altersabteilung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist.		(7) Die Altersabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist.
18			19	Wahlen
	(1) (2) (3)	Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.  Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.  Bei der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der die betreffende		<ol> <li>Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.</li> <li>Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</li> <li>Bei der Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die</li> </ol>

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012
	(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungs- ausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durch- geführt. Die wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Auss- chußmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerweh- rangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stim- mengleichheit entscheidet das Los.		(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Die wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
	(5) Die Niederschrift über die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu findet innerhalb eines Manata eine Neuwahl statt.		(5) Die Niederschrift über die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
	Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.  (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.		(6) Kommt binnen drei Monate die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehr- kommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Ver- zeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissari- schen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
	(7) Für die weiteren Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. des Leiters der Abteilungen und seines Stellvertreters) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.		(7) Für die weiteren Wahlen in den Einsatzabteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.
19	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	20	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
	(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.		(1) Für die Feuerwehr und die Einsatzabteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

		Bisherige Fassung			Neue Fassung
§§		Feuerwehrsatzung	§§		Feuerwehrsatzung
		vom 22.12.2002			vom 12.03.2012
	(2)	Das Sondervermögen besteht aus		(2)	Das Sondervermögen besteht aus
		1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,			1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
		2. Erträgen aus Veranstaltungen,			2. Erträgen aus Veranstaltungen,
		3. sonstigen Einnahmen,			3. sonstigen Einnahmen,
		4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.			4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
				(3)	Für das Sondervermögen der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Kassenbuch nach der Dienstanweisung der Stadtkasse zu führen.
	(3)	Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.		(4)	Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
	(4)	Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.		(5)	Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
	(5)	Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.		(6)	Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
	(6)	Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i. S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des		(7)	Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des

	Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§§	Feuerwehrsatzung	§§	Feuerwehrsatzung	
	vom 22.12.2002		vom 12.03.2012	
	Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.		Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.	
20		21	Versicherung	
	Versicherung  Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Haftpflicht und zusätzlich bei Dienstunfällen für den Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewährt.		Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschrie benen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer Unfallversicherung fü den Krankheits-, Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewäh	
21	Inkrafttreten		Inkrafttreten	
	(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.		(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
	(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12. November 1990 in der Fassung vom 28. Juni 1993 außer Kraft.		(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02.12.2002 außer Kraft.	

#### Universitätsstadt Tübingen

## **Feuerwehrsatzung**

vom 12. März 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12.03.2012 folgende Satzung beschlossen

# § 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Tübingen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Tübingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Tübingen", in dieser Satzung Feuerwehr genannt.
- (3) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - 3. der hauptamtlichen Einsatzabteilung
  - 4. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Stadtmitte

Lustnau

Derendingen

Bebenhausen

Bühl

Hagelloch

Hirschau

Kilchberg

Pfrondorf

Unterjesingen

Weilheim

3. der aufgabenbezogenen Sondereinheit

Tauchergruppe

- 4. der Jugendfeuerwehr
- 5. der Altersabteilung
- 6. der Musikabteilung

34 Stand: 03.02.2012

## § 2 Aufgaben

#### (1) Die Feuerwehr hat

- 3. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- 4. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 15 Abs. 1 Nr. 26 c) der Hauptsatzung)
  - 3. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 4. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

# § 3 Aufgabenbezogene Sondereinheit

- (1) In der Tauchergruppe sind Angehörige der hauptamtlichen Einsatzabteilung sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Die Tauchergruppe ist organisatorisch der Einsatzabteilung der Stadtmitte zugeordnet. Die in der Tauchergruppe eingesetzten Feuerwehrangehörigen erfüllen zusätzlich die Tauchaufgaben der Wasserrettung.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen der Tauchergruppe haben das Recht, eine Leiterin oder einen Leiter der Tauchgruppe im Einvernehmen mit der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten zu benennen.
- (5) Die Leitung der Tauchergruppe ist für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Tauchergruppe verantwortlich.

35 Stand: 03.02.2012

## § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 9. ihren Erst- oder Zweitwohnsitz oder Ort der Arbeitsstelle in Tübingen haben.
  - 10. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 11. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 12. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 13. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 14. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 15. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 16. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz, ohne Wohnsitz in Tübingen nach dem Ort der Arbeitsstelle, es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Tübingen ist möglich. Durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandant sind im Einvernehmen mit der Kkommandantin oder dem Kommandant der Abteilung die Rechte und Pflichten bei einer Doppelmitgliedschaft festzulegen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten an das Führungskommando zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

36 Stand: 03.02.2012

(6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen von der Universitätsstadt Tübingen ausgestellten Dienstausweis, den Text des Feuerwehrgesetzes und eine Ausfertigung der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und der Leitsätze der Feuerwehr Tübingen.

## § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
  - 9. die Probezeit nicht bestehen,
  - 10. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären,
  - 11. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
  - 12. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
  - 13. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  - 14. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 15. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
  - 16. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind auf ihre Anträge von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - 5. sie nach § 8 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
  - 6. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - 7. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
  - 8. sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können die Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihre Anträge entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Kommandantin oder den Kommandanten der Abteilung bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandant einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen eines Monats der Kommandantin oder dem Kommandanten der Abteilung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 5. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 6. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 7. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 8. wenn deren Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (9) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (10) Der Dienstausweis und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.
- (11) Bei Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

# § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätige Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

  Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandantin oder ihren Abteilungskommandant, eine Stellvertretung und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeitsoder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet
  - 9. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 10. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 11. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

- 12. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- 13. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- 14. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- 15. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist und
- 16. im Dienst sowie mit Zustimmung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandant oder der jeweiligen Abteilungskommandantin oder des jeweiligen Abteilungskommandanten bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr liegenden Anlässen die Feuerwehruniform zu tragen.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten über die jeweilige Abteilungskommandantin oder den jeweiligen Abteilungskommandant rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können Angehörige der Einsatzabteilung auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von deren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Feuerwehr sind Jugendfeuerwehrgruppen eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr. Die Jugendgruppen werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet und von der Jugendgruppenleitung geleitet.

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Stellvertretung geleitet.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 5. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 6. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - 8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe der Abteilung an, in deren Bereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - 8. sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - 9. sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden,
  - 10. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
  - 11. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - 12. sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
  - 13. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
  - 14. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts und der jeweiligen Leitung der Jugendgruppe Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertretung werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Jugendfeuerwehrgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der stellvertretenden Leitung der Jugendfeuerwehr unterstützt und in deren Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (8) Bei der Jugendfeuerwehr ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertretung sowie die Leitung der Jugendgruppen an. Die Aufgaben des Ausschusses sind in der Jugendordnung geregelt.
- (9) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (10) Die weiteren Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr geregelt.

### § 8 Altersabteilung

- (1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung und deren Stellvertretung geleitet.
- (2) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder 30 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

  Ebenso kann der Feuerwehrausschuss auf ihren Antrag Angehörige der Musikabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder 30 Jahre Dienst im Musik- oder Spielmannszug geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Musikabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (4) Die Leitung der Altersabteilung und deren Stellvertretung werden von den Angehörigen der Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Die Leitung der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Altersabteilung unterstützt und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Jede Altersgruppe wird von der Obfrau oder dem Obmann der Altersgruppe geleitet. Für die Leiterinnen oder den Leiter der Altersgruppen gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (7) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten mit ihrem Einverständnis im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehört die Leitung der Altersabteilung und Stellvertretung sowie die Leitung der Altersgruppen an. § 9

#### Musikabteilung

- (10) Bei der Feuerwehr sind Spielmanns- oder Musikzüge eingerichtet. Alle Spielmanns- oder Musikzüge, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Musikabteilung. Die Musikabteilung wird von der Leitung der Musikabteilung und deren Stellvertretung geleitet.
- (11) In die Musikabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 7. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - 8. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 9. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 10. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 11. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 12. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
  - § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (12) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn die ehrenamtlich Tätigen
  - 6. aus der Musikabteilung austreten,
  - 7. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 8. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden,
  - 9. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden oder
  - 10. bei Minderjährigen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- (13) Die Leitung der Musikabteilung und die Stellvertretung werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Spielmanns- oder Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (14) Die Leitung der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Musikabteilung unterstützt und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (15) Für die Leitung der Spielmanns- oder Musikzüge gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung der Spielmanns- oder Musikzug gebildet ist.

- (16) Für die Angelegenheiten der Musikabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehört die Leitung der Musikabteilung, die Stellvertretung sowie die Leitung der Spielmanns- oder Musikzüge an.
- (17) Angehörige der Musikabteilung, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleichgestellt, wenn sie
  - 5. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
  - 6. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
  - 7. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
  - 8. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (18) Die Musikabteilung kann mit Zustimmung oder auf Anordnung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten bei Veranstaltungen, Feierlichkeiten u.ä. auftreten, wenn dies im Interesse der Stadt oder der Feuerwehr liegt. Die Einsatz- und Übungsbereitschaft der Angehörigen der Einsatzabteilungen darf ohne Zustimmung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nicht beeinträchtigt werden.

## § 10 Ehrenmitglieder

- 3. Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.
- 4. Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses nach Beendigung ihrer Funktion die Eigenschaft als Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandant verleihen.

# § 11 Organe der Feuerwehr

### Organe der Feuerwehr sind

- 1. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant
- 2. die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant,
- 3. die Leitung der Altersabteilung,
- 4. die Leitung der Jugendfeuerwehr,
- die Leitung der Musikabteilung,
- 6. der Feuerwehrausschuss,
- 7. die Abteilungsausschüsse,
- 8. die Hauptversammlung,

9. die Abteilungsversammlungen.

### § 12

Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandants, Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant und Stellvertretung der Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant

- (1) Die Leitung der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant. Sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Stellvertretung ist ehrenamtlich tätig. Sie hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachabteilung richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Stellvertretung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. die Leitung der Abteilungen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.
- (5) Gewählt werden kann, wer
  - 4. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  - 5. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 6. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die Stellvertretung wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.
- (7) Die Stellvertretung hat das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6.
- (8) Die Stellvertretung kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat insbesondere

- 9. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen,
- 10. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
- 11. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
- 12. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
- 13. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- 14. die Tätigkeit
  - der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandant,
  - der Leitung der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehr und
  - der Musikabteilung sowie
  - der Kassenverwaltung und
  - der Gerätewartinnen oder Gerätewarte zu überwachen,
- 15. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten über Dienstbesprechungen zu berichten,
- 16. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen.

Die Universitätsstadt Tübingen hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Vor der Bestellung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (11) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (12) Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 6 und 7 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandante sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten. Gleichzeitig unterstützen sie die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei den Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretende Abteilungskommandantin oder den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt der Absatz 2 entsprechend.
- (13) Gegen eine Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertretung kann binnen einer Woche nach der Wahl von den wahlberechtigten Personen Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, und die durch die Entscheidung betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar Anfechtungsoder Verpflichtungsklage erheben.

(14) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und dessen Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungssausschusses abberufen werden.

# § 13 Unterführerinnen/Unterführer

- (1) Die Unterführerinnen oder Unterführer (Zug- und Gruppenführung) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 4. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  - 5. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - 6. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführerinnen oder Unterführer werden von der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten bestellt. Vor der Bestellung ist die Stellungnahme des Abteilungsausschusses einzuholen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführerinnen oder Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 14 Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartin/Gerätewart

- (1) Schriftführung und Kassenverwaltung werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarte werden von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Schriftführung hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.
- (5) Für Schriftführung und Kassenverwaltung in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 15 Hauptamtliche Einsatzabteilung

- (1) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung ist Fachabteilung des Fachbereiches Bürgerdienste und wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Die Organisation und die Aufgaben der Fachabteilung sind im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung wählt ein Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss.

### § 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitz und aus je einem Mitglied der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungsstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuss zu. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als Mitglied die Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Vertretung der Hauptamtlichen Einsatzabteilung nach § 15 Abs. 2, sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart an.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören ohne Stimmrecht
  - die Wachleitung als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Freiwilligen Feuerwehr
  - die Leitung der Altersabteilung,
  - die Leitung der Musikabteilung,
  - die Schriftführung und,
  - die Kassenverwaltung an.
- (3) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt die als nächste Ersatzbewerberin oder der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerberbung für die restliche Amtszeit nach. Ist keine Nachfolge vorhanden, so ist eine Nachfolge innerhalb von drei Monaten zu wählen. Die Amtszeit für die Nachfolge wird entsprechend verkürzt.
- (4) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Eine Verpflichtung hierzu besteht, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie oder er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zuzustellen. Gleichzeitig ist über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Angehörigen der Feuerwehr über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten bekannt zu geben ist.
- (8) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung und Beratung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten
  - b) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
  - c) Stellungnahme bei geplanten Neuerrichtung oder Umbaumaßnahmen der Feuerwehrhäuser,
  - d) Benehmen zur Änderung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrentschädigungssatzung
  - e) Mitwirkung bei der Bestellung einer hauptberuflichen Leitung der Feuerwehr (§ 12 Abs. 10)
  - f) Mitwirkung bei der Abberufung des stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandantes und deren Stellvertretung (§ 12 Abs. 8 und 14)
  - g) Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen (§ 4 Abs. 4)
  - h) Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung (§ 8 Abs. 2)
  - i) Mitwirkung bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes bei einer Einsatzabteilung (§ 5 Abs. 2 und Abs. 5)
  - j) Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (§ 7 Abs. 2)
  - k) Behandlung von Anträgen der Jugendfeuerwehr über die Gestaltung ihres Dienstes (§ 7 Abs. 9)
  - I) Entscheidung über die Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3 Nr. 6),
  - m) Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens (§ 20 Abs. 3 und 4),
  - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Feuerwehr (§ 10 Abs. 1),
  - o) Beantragung der Ernennung zur Ehrenkommandantin oder zum Ehrenkommandanten (§ 10 Abs. 2),

p) Einberufung der Hauptversammlung, falls dies die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant unterlässt.

### § 17 Abteilungsausschüsse

(1) Bei jeder Einsatzabteilung mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden.

#### Diesem gehören an:

- die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant als Vorsitz
- die stellvertretende Abteilungskommandantin oder der stellvertretende Abteilungskommandant
- vier weitere Mitglieder, bei der Abteilung Stadtmitte sechs weitere Mitglieder, aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung und den Angehörigen des Musik- oder Spielmannszuges der Abteilung, die an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) An den Sitzungen des Abteilungsausschusses können die Leitung der Jugendgruppe, der Obmann der Altersgruppe, die Vertretung der Musikabteilung, die eingesetzten Zugführerinnen oder Zugführer, die Schriftführung und die Kassenverwaltung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende die Abteilung betreffenden Aufgaben:
  - i. Unterstützung und Beratung der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten
  - Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
  - iii. Stellungnahme zur Aufnahme nach § 4 Abs. 4,
  - iv. Stellungnahme zur Bestellung von Unterführerinnen oder Unterführer,
  - v. Stellungnahme zur Abberufung von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten und der stellvertretenden Abteilungskommandantin oder des stellvertretenden Abteilungskommandanten,
  - vi. Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung,
  - vii. Stellungnahme zu Anträgen auf Ausscheiden aus der Einsatzabteilung,
  - viii. Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.
- (5) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; das Feuerwehkommando kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

# § 18 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwaltung einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 20) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Unterlässt die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt die Einberufung durch den Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (8) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Für die Versammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (10) Die Altersabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist.

### § 19 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monates eine Neuwahl statt.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- a. Kommt binnen drei Monate die Wahl der Stellvertreung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- b. Für die weiteren Wahlen in den Einsatzabteilungen (z.B. der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandant und der Stellvertretung) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

# § 20 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr und die Einsatzabteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Für das Sondervermögen der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Kassenbuch nach der Dienstanweisung der Stadtkasse zu führen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (6) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüferninnen oder Rechnungsprüfern, die von der

- Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (7) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## § 21 Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer Unfallversicherung für den Krankheits-, Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewährt.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02.12.2002 außer Kraft.

#### **Hinweis**

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tübingen,

Boris Palmer Oberbürgermeister